

Richtlinien für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportler durch den Landkreis Mühldorf a. Inn

1. Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport ehrt der Landkreis Mühldorf a. Inn aktive Einzelpersonen und Mannschaften, die in sportlichen Wettkämpfen außergewöhnliche Leistungen erzielt haben.
2. Einzelpersonen können nur geehrt werden, wenn sie für einen Landkreisverein starten oder ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Mühldorf a. Inn haben.
3. Ausgezeichnet werden:
 - a) Teilnehmer an olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, Welt- und Europacupwettbewerben,
 - b) 1. Platz bei Bayerischen Meisterschaften,
 - c) 1., 2. und 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften,
 - d) 1., 2., und 3. Sieger bei Pokalwettbewerben auf Bundesebene und höherer Ebene,
 - e) Aufstieg in die Bundesliga
 - f) Mitglieder von Auswahlmannschaften auf Bundesebene und höherer Ebene.
4. Die Regelung der Nummern 3 a) bis 3 e) gilt auch für entsprechende Plazierungen bei Mannschaftsmeisterschaften.
5. Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände sowie des Deutschen Sportschützenbundes offiziell ausgeschrieben und anerkannt sind, und zwar in Disziplinen, in denen Deutsche, Europa- und Weltmeisterschaften ausgetragen werden.
6. Bei der Sportlerehrung werden auch verdiente Funktionäre geehrt. Die Ehrung setzt eine mindestens 20-jährige herausragende ehrenamtliche Tätigkeit für einen Sportverein im Landkreis voraus. Pro Sportlerehrung sollen nicht mehr als 10 Funktionäre geehrt werden. Funktionäre können nur einmal diese Ehrung erhalten.
7. Die Entscheidung über die Ehrung erfolgt durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des BLSV-Kreisverbandes und dem 1. Gauschützenmeister. Abweichungen von den Kriterien sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.